

Vertragspartner durch die Abgrenzung der Vertragspartner als solche
generelle Geltung der Vertragspartner durch die Abgrenzung als solche
gleichmäßige Verteilung der Vertragspartner in rechtlicher Hinsicht
Verordnung im dem Vertragspartner laufft nur noch die Abgrenzung als solche
besteht.¹⁰⁴

2.1 Vorleistungen des EWV

Das derzeit gültige höchstgerichtliche Recht kennt keine spezielle Rechtsvorschrift, die
die Verwendung misbräuchlicher Geschäftsbedingungen erfasst. Die in Österreich durch
das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) 1979 im ABGB eingeführt §§ 864a und 873
Abs 3 fassen im österreichischen ABGB keine Regelung. Es gibt auch keine
hochgerichtliche Rechtsprechung zur Verwendung misbräuchlicher Geschäftsbe-
dingungen.

In der Schweiz, die sich in einer vergleichbaren Situation befindet, hat die Gerichte
schon verurteilt auf die Verwendung misbräuchlicher Geschäftsbedingungen
reagiert, indem sie - ausgehend vom Grundsatz von Treu und Glauben (Art 2 ZGB, dem
Art 2 SR bzw. Art 2 FGG entspricht) - gewisse Anforderungen an die Vertragsparteien
des Bundes von ABGB in den Vertragsvertrag stellt. Diese Rechtsprechung ist vor
allem im Bereich der Geschäftsbedingungen entwickelt worden. Anknüpfung ist in diesem
Sinne namentlich die "Ungewöhnlichkeitsregel" (vgl. § 804a ABGB), wonach eine
Vorleistung, mit welcher der anzukündigende Partner verständigerweise nicht rechnen
musste, ausgeschlossen bleibt. Bei der Auslegung von ABGB hat ferner das
Verständnis für ABGB-Bereich die sogenannte "Klauselregel" (vgl. § 912 Fall 2
ABGB) hervorgehoben, wonach zweifelhafte Klauseln anzusehen sind, die den Kunden
interpretieren sind, der sie aufgestellt hat. Darüber hinaus ist über den Schutz des Kunden
vor unbilligen AGB wenig diskutiert. Es gilt im wesentlichen immer noch der Grundsatz,
dass wer AGB - auch wenn er sie nicht gelesen, geschweige denn geprüft hat -
akzeptiert, sie verbindlich anzuerkennen.¹⁰⁵

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Vertragspartner des ABGB-Verwenders nach
Treu und Glauben damit gerechnet haben muss, dass dieser Verträge nur unter
Einbeziehung seiner AGB abschließt. Darüber hinaus muss für ihn die Möglichkeit
bestanden haben, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Dem Konsumenten ist
entweder der ABGB-Teil zu übergeben oder durch einen unabhängigen Anwalt in den
Geschäftsumfeld die Gelegenheit zu bieten, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen.¹⁰⁶
Der Grundsatz von Treu und Glauben rechtfertigt zudem die einschneidende Auslegung
der besonders in ABGB verbreiteten Haftungsbeschränkungen im Wege sogenannter
Freiwilligkeitsklauseln.¹⁰⁷

Die richterliche Kontrolle ist insgesamt jedoch ein unzureichendes Instrument. Sie hat
nämlich die Schwäche, dass sie jeweils nur bezüglich einzelner Klauseln und nur mit
Wirkung für den Einzelfall erfolgt, mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist und zudem
nur einzelfall, wenn ein betroffener Kunde einen Prozess mit dem Unternehmer riskiert.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Von Hippel, 119.

¹⁰⁵ Stoll, ABGB-Gesetz, 7.

¹⁰⁶ Dersmann, 442.

¹⁰⁷ Folger, 42 und 44.

¹⁰⁸ Metz, H., Art 1 ZGB in: Berner Kommentar, Bilanzordnung Art 1 - 10 ZGB, Bern 1986, N 178 zu

Art 1 ZGB.

¹⁰⁹ Von Hippel, 127.